



Wohn- und Betreuungsvertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

zwischen

Arbeiterwohlfahrt

Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V.
Karl-Bröger-Straße 9 / I
90459 Nürnberg

AWO Seniorenzentrum Louis Röll

Einrichtungsteil: Altenpflege
Gerhart Hauptmann Str. 5
95168 Marktleuthen

vertreten durch die Einrichtungsleitung
Frau Ulrike Langheinrich
im folgenden "Einrichtung" genannt,

und

Frau / Herrn: xx

geboren am:
bisherige Anschrift:
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

**Bevoll-
mächtigte
oder
Betreuer**

vertreten durch

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung:

Allgemeine Vertragsgrundlagen

§ 1	Vertragsbeginn, Vertragsdauer	Seite	3
§ 2	Rechtliche Vertragsgrundlagen	Seite	4

Leistungen

§ 3	Leistungen der Einrichtung	Seite	4
§ 4	Pflege- und Betreuungsleistungen	Seite	5
§ 5	Beratung, Postempfang, Bargeldverwahrung	Seite	5
§ 6	Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI	Seite	6
§ 7	Medizinische Behandlungspflege, Vermittlung von Therapieleistungen	Seite	6
§ 8	Wohnen	Seite	7
§ 9	Weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude	Seite	8
§ 10	Verpflegung	Seite	10
§ 11	Hilfsmittel	Seite	10
§ 12	Zusatzleistungen	Seite	11
§ 13	Sonstige Leistungen gegen Entgelt	Seite	11

Entgelte

§ 14	Entgelte für Regelleistungen und Investitionskosten	Seite	12
§ 15	Bemessung und Entwicklung des Entgeltes	Seite	13
§ 16	Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	Seite	14
§ 17	Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung	Seite	15
§ 18	Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	Seite	16
§ 19	Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners	Seite	17

Eigentum und Haftung

§ 20	Eingebrachte Sachen	Seite	18
§ 21	Haftung und Versicherung	Seite	18
§ 22	Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers	Seite	19

Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

§ 23	Vertragsdauer	Seite	20
§ 24	Vertragsende	Seite	20
§ 25	Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner	Seite	20
§ 26	Kündigung durch die Einrichtung	Seite	20
§ 27	Regelungen zum Vertragsende	Seite	21
§ 28	Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten	Seite	22

Informationsrechte und -pflichten, Beschwerderecht und Datenschutz

§ 29	Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin / des Bewohners	Seite	23
§ 30	Infektionsschutzgesetz	Seite	23
§ 31	Datenschutz und Schweigepflicht	Seite	24

Ergänzende Vertragsbestimmungen

§ 32	Sonstiges	Seite	25
§ 33	Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen	Seite	25
§ 34	Schlussbestimmungen	Seite	25

Begriffsklärung und Abkürzungsverzeichnis, Anlagenverzeichnis

Vorbemerkung:

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die der Bewohnerin / dem Bewohner (Verbraucher im Sinn des § 3 WBG) vom Träger der Einrichtung (Unternehmer im Sinn des § 3 WBG) vor Vertragsschluss übermittelt worden sind. Gegenüber diesen vorvertraglichen Informationen ergeben sich im Vertrag

- keine Änderungen.
- Änderungen, die in § 33 „*Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen*“ dieses Vertrages gesondert kenntlich gemacht sind.
- Da aus tatsächlichen Gründen vor dem Einzug keine Möglichkeit zur Überlassung der schriftlichen Informationen an die Bewohnerin / den Bewohner bestand, werden diese Informationen hiermit vor Abschluss des Vertrages ausgehändigt und mündlich erläutert.

Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die für sie / ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass die schriftlichen Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages ausgehändigt wurden. Damit bestand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung und zur Klärung aller offenen Fragen.

Die Bewohnerin / der Bewohner wurde im Rahmen der vorvertraglichen Information auch darauf hingewiesen, dass sie / er eine Patientenverfügung verfassen und diese in der Einrichtung hinterlegen kann. Die Übergabe der Patientenverfügung kann von der Einrichtungsleitung auf Wunsch schriftlich bestätigt werden.

Allgemeine Vertragsgrundlagen

§ 1

Vertragsbeginn und Vertragsdauer

(1) Vertragsbeginn:

- Der Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- Der Vertrag beginnt am _____ und wird für die Zeit von _____ geschlossen.
- Der Vertrag beginnt am _____ und ist bis _____ befristet.

(2) Frau /Herr XXX in der Einrichtung aufgenommen. Mit diesem Tag beginnt das Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis zwischen dem Bewohner und dem Träger der Einrichtung.

(3) Ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Einzuges ein späterer als der des Vertragsbeginns, gilt § 19 Abs.2 "Vorübergehende Abwesenheit" dieses Vertrages entsprechend.

<p>§ 2 Rechtliche Vertragsgrundlagen</p>	<p>(1) Die Einrichtung ist</p> <p><input type="checkbox"/> auf Grund der Übergangsregelung bei Einführung der Pflegeversicherung (Bestandsschutz) bzw.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> durch Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern vom 01.08.2000 mit Änderung / en vom 01.06.2003 gemäß § 72 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.</p> <p>(2) Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Entgeltvereinbarungen mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen bzw. der weiter geltenden Leistungs- und Qualitätsvereinbarung, sowie die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 2 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung, sind für das Vertragsverhältnis verbindlich. Soweit der Inhalt dieser Vereinbarungen für das Vertragsverhältnis wesentlich ist, ist er in der vorvertraglichen Information bzw. im Vertrag dargestellt und eingearbeitet. Der Wortlaut der Vereinbarungen kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.</p>
--	---

<u>Leistungen</u>

<p>§ 3 Leistungen der Einrichtung</p>	<p>(1) Die Einrichtung erbringt auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG) - unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - für die Bewohnerin / den Bewohner folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Betreuung gemäß § 4 dieses Vertrages in Verbindung mit - Beratung, Postempfang, Bargeldverwahrung gemäß § 5 dieses Vertrages - zusätzliche Betreuung und Aktivierung § 43 b SGB XI gemäß § 6 dieses Vertrages - medizinische Behandlungspflege und Vermittlung von Therapieleistungen gemäß § 7 dieses Vertrages - Wohnen (Unterkunft) gemäß § 8 dieses Vertrages - weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude gemäß § 9 dieses Vertrages - Verpflegung (Speisen und Getränke) gemäß § 10 dieses Vertrages - Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit es Aufgabe der Einrichtung ist, gemäß § 11 dieses Vertrages - ggf. gesondert zu vergütende Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 2 SGB XI gemäß § 12 dieses Vertrages <p>(2) Der Umfang der oben aufgeführten Leistungen ergibt sich aus den §§ 4 bis 12 „Leistungen“ dieses Vertrages (einschließlich der Anlagen zum Vertrag) sowie aus besonderen Leistungs- oder Angebotslisten, die die Einrichtung herausgeben und bei Bedarf an geänderte sachliche oder rechtliche Verhältnisse anpassen kann.</p> <p>(3) Die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen orientieren sich vornehmlich an der Lebenssituation und an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß dem Leistungskonzept der Einrichtung sowie der Entgeltvereinbarung nach SGB XI mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen bzw. einer weiter geltenden Leistungs- und Qualitätsvereinbarung für die Einrichtung.</p>
---	--

Ziel ist es, den Bewohnerinnen / den Bewohnern ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(4) Der konkrete Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners sowie die zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen sind insbesondere aus der Pflegedokumentation einschließlich der Pflegeplanung zu ersehen.

§ 4
Pflege-
und
Betreuungs-
leistungen

(1) Im Rahmen der vollstationären Pflege versorgt die Einrichtung die / den Bewohner umfassend im Bereich der Pflege und Betreuung. Hierzu werden

a. die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen gewährt. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen. Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse.

b. am individuellen Bedarf und den eigenen Möglichkeiten orientierte Aktivitäten wie Beschäftigungs- und Freizeitangebote, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung, wie Tagesstrukturierung und gemeinschaftliche Gestaltung des Alltags und Teilnahme an kulturellen und unterhaltenden Veranstaltungen angeboten. Ziel dieser Angebote sind insbesondere die Unterstützung und Sicherung der persönlichen, möglichst selbständigen Lebensgestaltung und eine soziale Integration. Art und Umfang dieser Angebote richten sich nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung. Anspruch auf eine bestimmte Art von Angeboten besteht nicht. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Beitrag für zusätzliche Aufwendungen oder eine Vergütung nach Maßgabe des Katalogs der *Zusatzleistungen* (Anlage 3) erhoben werden. Der Beitrag oder die Vergütung wird jeweils zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich nach den Pflegegraden 1 bis 5 im Sinn des SGB XI.

(3) Zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die über die Pflege- und Betreuungsleistungen nach Absatz 1 und 2 dieses Vertrages hinausgehen, können als Zusatzleistungen gemäß § 12 „*Zusatzleistungen*“ dieses Vertrages erbracht werden und sind, sofern sie angeboten werden im „*Katalog Zusatzleistungen*“ (Anlage 3) aufgeführt.

§ 5
Beratung,
Post-
empfang,
Bargeld-
verwahrung

(1) Im Rahmen der personellen und fachlichen Kapazitäten bietet die Einrichtung Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten an, soweit sie nicht durch das soziale Umfeld der Bewohnerin bzw. des Bewohners geschehen kann oder durch Dritte geleistet werden muss. Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Postempfang und Postverteilung (Postempfangsberechtigung siehe

	<p>Anlage 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfestellung bei der Beantragung von sozialen Leistungen und bei sonstigen behördlichen Angelegenheiten; darüber hinausgehende unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsberatung) sind nicht umfasst. <p>(2) Die Verwaltung von Bargeld der Bewohnerin / des Bewohners übernimmt die Einrichtung, soweit sie nicht durch die Bewohnerin / den Bewohner selbst, den Betreuer oder sonstige Dritte geleistet werden kann. Eine bankmäßige Verwaltung von Barbeträgen wird durch die Einrichtung nicht erbracht.</p>
<p>§ 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43 b</p>	<p>(1) Nach Maßgabe des § 43b SGB XI hält die Einrichtung ein, über die Leistungen nach § 4 hinausgehendes zusätzliches Angebot zur Betreuung und Aktivierung vor, das insbesondere dazu dienen soll, das physische und psychische Wohlbefinden der betreuten Menschen positiv zu beeinflussen.</p> <p>(2) Die Einrichtung vereinbart mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag mit dem alle zusätzlichen Betreuungsleistungen abgegolten sind. Den Bewohnerinnen und Bewohnern entstehen daher keine Kosten (§ 84 Absatz 8 Satz 4 SGB XI).</p>
<p>§ 7 Medizinische Behandlungspflege und Vermittlung von Therapieleistungen</p>	<p>(1) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplans verordnet und delegiert werden und die zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Diese Leistungen sind in der Pflegedokumentation zu dokumentieren.</p> <p>(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie sind von der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt verordnet; - es ist nicht im Hinblick auf die Komplexität der Maßnahme oder aus rechtlichen Gründen (z. B. intravenöse Injektionen) die persönliche Durchführung durch die Ärztin / den Arzt erforderlich und - die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson hat in die betreffende ärztliche Heilbehandlung eingewilligt und lehnt eine Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung nicht ausdrücklich ab. <p>(3) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind Bestandteil der nach SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung und daher durch das Entgelt für Pflegeleistungen (Pflegevergütung) abgegolten (§ 43 Abs. 1 SGB XI), soweit es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen handelt, für die ein gesonderter Leistungsanspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen des SGB V besteht.</p> <p>(4) Sofern die Bewohnerin / der Bewohner Medikamente und sonstige Heil- und Hilfsmittel nicht selbst beschafft und aufbewahrt bzw. soweit dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, übernimmt die Einrichtung die Beschaffung und ordnungsgemäße Aufbewahrung als unentgeltliche Nebenleistung. (Anlage 6 „<i>Vereinbarung über Medikamentenversorgung</i>“) Die Bewohnerin / der Bewohner wird ausdrücklich auf die Risiken einer Selbstmedikation hingewiesen; für etwaige Folgen übernimmt die Einrichtung keine Haftung.</p>

	<p>(5) Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 72 SGB V und der Anspruch auf kassenärztliche Versorgung gemäß § 73 SGB V bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die Einrichtung vermittelt bei Bedarf nach ärztlicher Verordnung folgende Therapieleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Krankengymnastik / Physiotherapie <input checked="" type="checkbox"/> Logopädie <input checked="" type="checkbox"/> Ergotherapie <input checked="" type="checkbox"/> Podologie (medizinische Fußpflege) <input type="checkbox"/> sonstige: <p>Diese Therapieleistungen werden nicht von der Einrichtung erbracht und sind nicht mit dem Entgelt abgegolten. Sie werden der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der zuständigen Krankenkasse direkt von der jeweiligen Therapeutin / dem jeweiligen Therapeuten in Rechnung gestellt und sind dieser / diesem von der Bewohnerin / dem Bewohner oder von der Krankenkasse zu vergüten.</p>												
<p>§ 8 Wohnen</p>	<p>(1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner als Wohnraum das Zimmer Nr. 210 mit 25,24 qm reiner Wohnfläche (Einzelzimmer) zur Nutzung</p> <p>(2) Zum Zimmer, bzw. zum Wohnplatz gehören folgende Sanitärräumlichkeiten:</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> Toilette <input type="checkbox"/> Dusche <input checked="" type="checkbox"/> Bad</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett mit Nachttisch</td> <td style="width: 50%;"><input checked="" type="checkbox"/> Beleuchtung</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Tisch mit Stuhl</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Notrufanlage</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank</td> <td><input type="checkbox"/> Telefonanschluss</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Wertfach</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Gardinen / Vorhänge / Rollos</td> <td><input type="checkbox"/> Internetanschluss</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte beschreiben):</td> </tr> </table> <p>(4) Die Bewohnerin / der Bewohner kann im Rahmen des verfügbaren Platzes eigene Einrichtungsgegenstände einbringen, wenn sie hygienisch einwandfrei sind und wenn von den Gegenständen keine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. auf § 20 „Eingebrachte Sachen“ wird verwiesen.</p> <p>(5) Der Bewohnerin / dem Bewohner werden die in Anlage 10 „Schlüssel-Quittung“ aufgeführten Schlüssel übergeben. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung.</p> <p>(6) Änderung der Zimmerüberlassung</p> <p>Mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners bzw. ihrer / seiner Vertretungsperson kann ihr / ihm ein anderes Zimmer überlassen werden. In diesem Fall wird einvernehmlich eine entsprechende Vertragsergänzung vorgenommen.</p> <p>Ist ein Wechsel des Zimmers aus medizinischen oder pflegfachlichen Gründen, wegen notwendiger Baumaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich, fordert die Einrichtung die / den Bewohner bzw. ihre / seine rechtliche</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett mit Nachttisch	<input checked="" type="checkbox"/> Beleuchtung	<input checked="" type="checkbox"/> Tisch mit Stuhl	<input checked="" type="checkbox"/> Notrufanlage	<input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank	<input type="checkbox"/> Telefonanschluss	<input checked="" type="checkbox"/> Wertfach	<input checked="" type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss	<input checked="" type="checkbox"/> Gardinen / Vorhänge / Rollos	<input type="checkbox"/> Internetanschluss	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte beschreiben):	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett mit Nachttisch	<input checked="" type="checkbox"/> Beleuchtung												
<input checked="" type="checkbox"/> Tisch mit Stuhl	<input checked="" type="checkbox"/> Notrufanlage												
<input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank	<input type="checkbox"/> Telefonanschluss												
<input checked="" type="checkbox"/> Wertfach	<input checked="" type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss												
<input checked="" type="checkbox"/> Gardinen / Vorhänge / Rollos	<input type="checkbox"/> Internetanschluss												
<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte beschreiben):													

Betreuungsperson unter Angabe der Gründe und des neuen Zimmers schriftlich zu einem entsprechenden Wechsel auf. Die Bewohnerin / der Bewohner kann dem Wechsel widersprechen, wenn ihre / seine Interessen am Verbleib im bisherigen Zimmer nachweislich überwiegen.

(7) Die Instandhaltung einschließlich der nach Mietrecht üblichen Schönheitsreparaturen in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten obliegt der Einrichtung in dem Umfang, der zur Erhaltung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Beschädigung der Räume und ihrer Ausstattung bleibt vorbehalten (vgl. § 21 „Haftung und Versicherung“ dieses Vertrages). Änderungen an baulichen oder technischen Anlagen im Zimmer durch die Bewohnerin / den Bewohner sind nur zulässig, wenn sie von Fachbetrieben ausgeführt werden und die Einrichtungsleitung vor Beginn zugestimmt hat.

(8) Die Überlassung des Zimmers an Dritte bzw. die Aufnahme Dritter ist grundsätzlich unzulässig. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung gegen Entgelt möglich (vgl. § 13 „Sonstige Leistungen gegen Entgelt“).

(9) Die Einrichtung kann das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner in einer Hausordnung regeln (ggf. Anlage 2 „Wegweiser und Hausordnung“). Ihre Beachtung gehört zu den vertraglichen Pflichten der Bewohnerin / des Bewohners. Die Hausordnung dient insbesondere dazu, gegenseitige Störungen zu vermeiden und die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten.

Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist das Rauchen im Zimmer untersagt.

(10) Haustierhaltung ist in der Einrichtung nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Näheres regelt die Anlage 11 „Haustierhaltung“. Eine vorübergehende Übernahme der Betreuung des Haustiers durch die Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen gemäß § 13 gegen Entgelt und Ersatz der notwendigen Aufwendungen insbesondere für Futter und tierärztliche Behandlung möglich.

§ 9
Weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude

(1) Funktionsräume:

Die Einrichtung hält die notwendigen Pflegebäder vor, außerdem sonstige für die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung und die Verwaltung erforderliche Funktionsräume.

(2) Gemeinschaftsräume:

Die Einrichtung hält folgende Gemeinschaftsräume vor:

Speisesaal

Bierstube

zusätzlicher Speiseraum

Veranstaltungsraum

Gruppenräume

gemeinschaftlicher Wohnraum

Wohnflure mit Kommunikationsbereich

Sonstige (bitte beschreiben):

Andachtsraum

Frisiersalon

Sauna / Solarium

Fußpflegeraum

Massageraum

Raum für Krankengymnastik

Terrasse

Grünanlagen

(3) Die Nutzung der Funktions- und Gemeinschaftsräume ist für die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich kostenfrei; für Veranstaltungen, die in ihnen stattfinden, kann Eintritt erhoben werden. Sofern in den Räumen Leistungen Dritter erbracht werden (z. B. Friseur / Friseurin), sind diese gesondert zu bezahlen.

Die Bewohnerin / der Bewohner kann die Gemeinschaftsräume im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der betrieblichen Abläufe persönlich nutzen. Die Durchführung privater Feste und Feiern in solchen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung und wird im Rahmen des § 12 „Zusatzleistungen“ dieses Vertrages mit der Anlage 3 „Katalog von Zusatzleistungen“ in Rechnung gestellt.

(4) Sonstige Leistungen bei Grundstück und Gebäude:

a. Reinigung, Wartung und Instandhaltung

Die Reinigung der Räumlichkeiten (Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, sonstiger Räume und Flächen), die Wartung der technischen Anlagen der Einrichtung und die erforderliche Instandhaltung und Instandsetzung aller Anlagen und einrichtungseigenen Ausstattungsgegenstände werden regelmäßig erbracht.

Die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung durch die Bewohnerin / den Bewohner gehört nicht zu den vertraglichen Leistungen der Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine entgeltpflichtige Leistung im Sinn des § 12 „Zusatzleistungen“ dieses Vertrages und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

b. Wäscheservice

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche. Sie umfasst auch das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung, soweit diese maschinen- und trocknergeeignet sind und mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners gekennzeichnet sind sowie Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang.

Die chemische Reinigung von Wäsche- oder Bekleidungsstücken wird durch die Einrichtung nicht übernommen bzw. ist als sonstige Leistung nach § 12 „Zusatzleistungen“ dieses Vertrages mit der Anlage 3 „Katalog von Zusatzleistungen“ zu bezahlen.

- Sonstiges (bitte beschreiben):

c. Leistungen der Ver- und Entsorgung, insbesondere:

- Heizung
- Stromversorgung
- Kalt- und Warmwasserversorgung
- Entwässerung, Straßenreinigung, Abfallentsorgung
- Schornsteinreinigung
- Aufzugswartung
- Gartenpflege
- betriebsbezogene Versicherungen
- Sonstiges (bitte beschreiben):

d. Hausmeisterservice:

	<ul style="list-style-type: none"> - Instandhaltung und Reparatur des einrichtungseigenen Mobiliars - Sonstiges (bitte beschreiben):
<p>§ 10 Verpflegung</p>	<p>(1) Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer altersgerechten, abwechslungsreichen und vielseitigen Ernährung notwendigen Getränke und Speisen sowie die bei Bedarf erforderliche Diätahrung. Unter erforderlicher Diätahrung fallen nicht die Sondennahrung und medizinisch indizierte Spezialdiäten, wie z. B. hochkalorische Trinknahrung. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen umfasst die Verpflegung auch die Bereitstellung und Ausgabe von Getränken und Speisen für die teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohner.</p> <p>Die Einrichtung bietet folgende Vollverpflegung an:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung: Wasser, Tee, Kaffee, Milch</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vollpension, bestehend aus: Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Menüwahl</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> diätgerechte Ernährung mit Zwischenmahlzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vollwerternährung</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte beschreiben):</p> <p>(2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in der Gemeinschaft eingenommen. Das regelmäßige Servieren der Hauptmahlzeiten auf das Zimmer wird nur dann unentgeltlich übernommen, wenn es aus medizinischen oder pflegerischen Gründen erforderlich ist. Sofern es die Bewohnerin / der Bewohner in anderen Fällen ausdrücklich wünscht, ist die Einrichtung berechtigt, dies als kostenpflichtige Zusatzleistung gemäß § 12 „Zusatzleistungen“ in Verbindung mit Anlage 3 „Katalog von Zusatzleistungen“ in Rechnung stellen.</p> <p>(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass regelmäßiges und ausreichendes Essen und vor allem Trinken aus medizinischen und pflegerischen Gründen erforderlich ist. Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner dennoch die angebotenen Speisen und Getränke nicht in Anspruch, ergibt sich daraus keine Minderung des Entgelts. Eine Ausnahme gilt nur, soweit aus medizinischen Gründen eine Nahrungsaufnahme nicht mehr möglich ist, insbesondere bei Sondenernährung.</p>
<p>§ 11 Hilfsmittel</p>	<p>(1) Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden der Bewohnerin / des Bewohners sind Hilfsmittel gezielt einzusetzen und zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Stellt die Einrichtung fest, dass Hilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte.</p> <p>(2) Die Einrichtung hält Pflegehilfsmittel und andere Hilfsmittel zur Versorgung vor, soweit sie zu deren Vorhaltung nach dem SGB XI bzw. nach dem Rahmenvertrag für den Bereich vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 2 und 3 SGB XI verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch der Bewohnerin / des Bewohners gegen die Krankenkasse nach § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Bei Nichtübernahme der Kosten für Hilfsmittel durch die Krankenkasse, für</p>

	<p>die grundsätzlich ein Leistungsanspruch nach § 33 SGB V besteht, hat die Bewohnerin / der Bewohner für die entstehenden Kosten aufzukommen.</p>
<p>§ 12 Zusatzleistungen</p>	<p>(1) Über das in den §§ 4 bis 11 im Kapitel „Leistungen“ dieses Vertrages beschriebene Leistungsangebot hinaus können der Bewohnerin / dem Bewohner Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 2 SGB XI angeboten werden. Bei Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen für Unterkunft oder Verpflegung bzw. um zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die mit gewisser Regelmäßigkeit erbracht werden.</p> <p>(2) Zusatzleistungen sind nicht Teil der mit dem Entgelt abgegoltenen Leistungen, werden nicht von der Pflegekasse übernommen und sind in der Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers auszulösen. Diese Leistungen werden von der Einrichtung allein mit der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der rechtlichen Betreuungsperson abgerechnet. Der derzeit geltende Preiskatalog ist dem Vertrag beigelegt (siehe Anlage 3 <i>“Katalog von Zusatzleistungen“</i>).</p> <p>(3) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt hierfür nur ermäßigt werden, soweit die Einrichtung dadurch Kosten einspart. Die Bewohnerin / der Bewohner hat die Nicht-Inanspruchnahme einer Zusatzleistung der Einrichtung rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>(4) Eine Änderung des Preiskatalogs (Wegfall von Zusatzleistungen, Preisänderung) durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn die Landesverbände der Pflegekassen und der Träger der Sozialhilfe vorher schriftlich unterrichtet wurden; die Änderung berechtigt nicht zur Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnisses. Soweit eine Preiserhöhung bereits vereinbarte Zusatzleistungen betrifft, kann die einseitige Erhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner erfolgen; sie wird mit dem Ersten des auf den Zugang folgenden Kalendermonats wirksam.</p> <p>(5) Sowohl die Bewohnerin / der Bewohner, als auch die Einrichtung, können vereinbarte Zusatzleistungen grundsätzlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Im Fall des obigen Absatzes 4 Satz 2 kann die Bewohnerin / der Bewohner der Erhöhung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung schriftlich widersprechen; der Widerspruch gilt als Kündigung der vereinbarten Zusatzleistung.</p>
<p>§ 13 Sonstige Leistungen gegen Entgelt</p>	<p>Sonstige Leistungen, die nicht unter die §§ 4 bis 12 in Verbindung mit den Anlagen fallen, können von der Einrichtung unter Angabe der jeweils zu entrichtenden Vergütung gesondert angeboten bzw. gegen angemessenes Entgelt erbracht werden. Ist kein Entgelt vereinbart worden, sind die §§ 612, 632 und 315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anzuwenden.</p>

Entgelte

§ 14
Entgelte für Regelleistungen und Investitionskosten

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist bei Abschluss dieses Vertrages in **Pflegegrad XX** eingestuft. Danach richtet sich (gemäß den §§ 14 bis 19 im Kapitel „Entgelte“ dieses Vertrages) das Entgelt.

(2) Die täglichen Entgelte bzw. Entgeltbestandteile (im Einrichtungsteil Altenpflege) betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (jeweils in Euro):

Pflegegrad 1	Pflegesatz pro Tag	Pflegesatz pro Monat	Zuschuss Pflegekasse pro Monat	Eigenanteil oder SHV pro Monat
Pflegevergütung				
Unterkunft und Verpfl.				
Investitionskosten				
PSG II Zuschlag				
Ausbildungszuschlag				
Gesamt				

Pflegegrad 2	Pflegesatz pro Tag	Pflegesatz pro Monat	Zuschuss Pflegekasse pro Monat	Eigenanteil oder SHV pro Monat
Pflegevergütung				
Unterkunft und Verpfl.				
Investitionskosten				
PSG II Zuschlag				
Ausbildungszuschlag				
Gesamt				

Pflegegrad 3	Pflegesatz pro Tag	Pflegesatz pro Monat	Zuschuss Pflegekasse pro Monat	Eigenanteil oder SHV pro Monat
Pflegevergütung				
Unterkunft und Verpfl.				
Investitionskosten (vo-				
PSG II Zuschlag				
Ausbildungszuschlag				
Gesamt				

Pflegegrad 4	Pflegesatz pro Tag	Pflegesatz pro Monat	Zuschuss Pflegekasse pro Monat	Eigenanteil oder SHV pro Monat
Pflegevergütung				
Unterkunft und Verpfl.				
Investitionskosten				
PSG II Zuschlag				
Ausbildungszuschlag				
Gesamt				

Pflegegrad 5	Pflegesatz pro Tag	Pflegesatz pro Monat	Zuschuss Pflegekasse pro Monat	Eigenanteil oder SHV pro Monat
Pflegevergütung				
Unterkunft und Verpfl.				
Investitionskosten				
PSG II Zuschlag				
Ausbildungszuschlag				
Gesamt				

Anmerkung: Eventuelle Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen sind in der Tabelle gesondert kenntlich gemacht / werden wie folgt kenntlich gemacht:

§ 15

Bemessung und Entwicklung des Entgelts

(1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 14 dieses Vertrages werden nach den Vorschriften des Achten Kapitels des SGB XI, insbesondere nach den §§ 84 ff. sowie § 82 Abs. 2 und 3 SGB XI bemessen. Die nach SGB XI vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen sind für die Einrichtung sowie für die Bewohnerin / den Bewohner und für deren Kostenträger unmittelbar verbindlich (§ 85 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI). Sie gelten als mit der Bewohnerin / dem Bewohner vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WBG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WBG). Eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bewohnervertretung bzw. eines Bewohnerfürsprechers wird beachtet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 85 Abs. 5 SGB XI.

(2) Der Entgeltbestandteil für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege (Pflegevergütung) wird mit den Leistungsträgern im Sinne des SGB XI (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Er richtet sich nach dem jeweiligen Pflegegrad der Bewohnerin / des Bewohners. Bis zur Einstufung aufgrund der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gilt das Entgelt des Pflegegrads, das dem von der verantwortlichen Pflegefachkraft der Einrichtung nach ihren fachlichen Erkenntnissen angenommenen Pflegegrad entspricht. Nach Eingang der schriftlichen Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse erfolgt eine entsprechende Rückrechnung.

(3) Für die Entgeltbestandteile für Unterkunft und Verpflegung sowie für die in § 14 dieses Vertrages aufgeführten Zuschläge gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Sie werden für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

(4) Die gesondert berechenbaren Investitionskosten werden bei öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit landesrechtlichen Ausführungsvorschriften kalkuliert und durch die zuständige Landesbehörde, das ist in Bayern die Bezirksregierung, genehmigt. Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen werden sie nach § 82 Abs. 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII mit den Sozialhilfeträgern vereinbart. Eine Differenzierung ist hierbei zulässig, soweit eine öffentliche Förderung nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist bzw. soweit Vereinbarungen nach § 75 SGB XII getroffen worden sind § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WBG).

(5) Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen erfolgt die Abrechnung nach gleichen Monatsbeträgen unabhängig von der konkreten Anzahl der Tage. Alle Monatsbeträge werden mit 30,42 Tagen berechnet ($365 \text{ Tage} / 12 \text{ Monate} = 30,42 \text{ Tage pro Monat}$).

(6) Soweit Kosten verschiedenen Leistungsbereichen zuzuordnen sind (z. B. Reinigung von Wohnräumen einerseits, Küche und Lebensmittelräumen andererseits), kann eine pauschalierte Zuordnung zu den jeweiligen Entgeltanteilen nach Erfahrungssätzen vorgenommen werden. Regelungen und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach SGB XI (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) sind dabei anzuwenden.

(7) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Ent-

gelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(8) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung verlangt wird. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die bisherigen Entgeltbestandteile werden den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit den Leistungsträgern oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG).

(9) Für Entgelterhöhungen aufgrund von Veränderungen der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gilt Absatz 7 sinngemäß.

(10) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangenen Mitteilung nach Absatz 8 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe der Bewohnerin / dem Bewohner nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.

(11) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann die Bewohnerin / der Bewohner den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 6 bzw. Absatz 7 verlangt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG). Zieht die Bewohnerin / der Bewohner bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG sinngemäß.

(12) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbestandteile sowie gegen Grund oder Höhe der Anhebung bzw. des neuen Entgelts sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Einrichtung schriftlich zu erheben; die Frist wird auch durch Einreichen bei der Einrichtungsleitung gewahrt.

§ 16

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

(1) Der Einrichtung entstehen betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendige Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Entsprechendes gilt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI für Aufwendungen für Miete, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

(2) Wenn bzw. soweit solche Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, können sie gemäß § 82 Abs. 4 bzw. § 82 Abs. 3 SGB XI der Bewohnerin / dem Bewohner gesondert berechnet werden (vgl. § 15 Abs. 4 „*Bemessung und Entwicklung des Entgeltes*“ dieses Vertrages). Die

	<p>gesondert berechneten Investitionskosten sind Teil des Gesamtentgelts im Sinn des § 14 „Entgelte“ dieses Vertrages.</p>
<p>§ 17 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs und Ausschluss der Anpassung</p>	<p>(1) Ändert sich die Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse aufgrund Begutachtung durch den MDK, ist die Einrichtung berechtigt, den Vertrag – insbesondere die Leistungen der Pflege und Betreuung sowie die medizinischen Behandlungspflege – und den betreffenden Entgeltbestandteil durch einseitige Erklärung anzupassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WBG). In der Erklärung werden die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dargestellt und begründet</p> <p>(§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 WBG).</p> <p>Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, die Änderung der Einstufung der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung oder wird sie verzögert, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p> <p>(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres / seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie / er auf schriftliche Aufforderung durch den Träger der Einrichtung verpflichtet, bei ihrer / seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen (§ 87 a Abs. 2 Satz 1 SGB XI).</p> <p>Diese Aufforderung ist in der Regel mit der einseitigen Anpassungserklärung nach § 8 Abs. 2 WBG verbunden; sie ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Empfängerinnen / Empfängern von Sozialhilfe dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.</p> <p>Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann der Träger der Einrichtung ihr / ihm oder ihrem / seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen (§ 87 a Abs. 2 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Pflegeeinrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit 5 v.H. zu verzinsen.</p> <p>Die Rückzahlungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn und solange die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil die Bewohnerin / der Bewohner ihrer / seiner Mitwirkungspflicht nach § 18 Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit den §§ 60 bis 67 SGB XI nicht nachkommt.</p> <p>(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann die Einrichtung im Einzelfall durch gesonderte schriftliche Vollmacht ermächtigen, bei ihrer / seiner Pflegekasse in ihrem / seinem Namen Anträge auf Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad zu stellen und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen abzugeben.</p> <p>Die Bewohnerin / der Bewohner bleibt dabei zur persönlichen Mitwirkung nach § 18 Abs. 2 SGB XI verpflichtet. Nimmt die Bewohnerin / der Bewoh-</p>

	<p>ner den aufgrund Vollmacht gestellten Antrag zurück oder widerruft sie / er die Vollmacht gegenüber der Pflegekasse, gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG), wird ausgeschlossen, sofern die Einrichtung den erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts - insbesondere in Verbindung mit dem Versorgungsvertrag - nicht erfüllen kann. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 4 „<i>Ausschluss der Anpassung von Leistungen an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe</i>“ geschlossen, in der das berechnete Interesse an dem Ausschluss zu begründen ist (§ 8 Abs. 4 WBVG). In diesem Fall finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.</p>
<p>§ 18 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte</p>	<p>(1) Das Entgelt nach den §§ 14 bis 17 dieses Vertrages ist für jeden Tag des Aufenthalts in der Einrichtung zu entrichten. Der Tag des Einzugs und der Tag der Beendigung des Aufenthalts zählen als volle Tage.</p> <p>(2) Das Entgelt ist, soweit es von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichten ist, monatsweise im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Über das monatliche Entgelt wird eine Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften gestellt. Eine schriftliche, jederzeit widerrufliche „<i>Ermächtigung für den Lastschriftinzug</i>“ liegt als Anlage 8 diesem Vertrag bei.</p> <p>Die Bewohnerin / der Bewohner darf eigene von ihr / ihm geltend gemachte Ansprüche nur dann gegen Forderungen der Einrichtung aufrechnen, wenn diese Ansprüche entweder von der Einrichtung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.</p> <p>(3) Soweit das Entgelt für die Pflegeleistungen von der Pflegekasse zu tragen ist, wird von der Einrichtung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet (§ 87 a Abs. 3 SGB XI). Die Bewohnerin / der Bewohner hat lediglich den Restbetrag zu entrichten, der nicht von der Pflegekasse übernommen wird.</p> <p>Privat versicherte Bewohnerinnen / Bewohner entrichten die Entgelte in der Regel direkt an den Träger der Einrichtung; eine Kostenerstattung durch ihre private Pflegeversicherung bzw. durch die Beihilfestelle veranlassen sie selbst.</p> <p>(4) Soweit Bewohnerinnen oder Bewohner Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen ist ein Kostenübernahmebescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers vorzulegen.</p> <p>(5) Entsteht durch Kündigung oder Tod der Bewohnerin / des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch der Bewohnerin / des Bewohners oder der / des Erbberechtigten gegenüber der Einrichtung, ist der Betrag sechs Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung oder nach dem Tod zur Rückzahlung fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Trägers ist zulässig.</p> <p>(6) Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner die Verpflegung nicht in Anspruch, weil sie / er auf Sondernahrung angewiesen ist, mindert sich das Entgelt für die Verpflegung um die von der Pflegeeinrichtung eingesparten</p>

	<p>Lebensmittelaufwendungen (Rohverpflegungssatz).</p> <p>Gemindert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu 100% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die 100% der Nahrung per Sonde und Flüssigkeit erhalten - zu 0% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die alle Portionen der Nahrung oral erhalten und nur Flüssigkeit über die Sonde erhalten - zu 50% bei allen anderen Formen der Sondenernährung <p>Der Betrag des Rohverpflegungssatzes wird in der Vergütungsvereinbarung für die Verpflegung nach § 87 SGB XI festgehalten. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt er 4,66 Euro.</p> <p>(7) Soweit darüber hinaus Regelleistungen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Kostenerstattung durch die Einrichtung.</p> <p>(8) Vereinbarte Zusatzleistungen werden der Bewohnerin / dem Bewohner in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird jeweils zusammen mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig (vgl. Absatz 1)</p>
<p>§ 19 Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners</p>	<p>(1) Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten; dieser Zeitraum verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen entsprechend.</p> <p>(2) In den ersten drei Tagen der Abwesenheit ist das volle Entgelt zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei volle Kalendertage überschreitet, werden für die Dauer der Abwesenheit die ersparten Aufwendungen auf das Entgelt angerechnet (§ 7 Abs. 5 Satz 1 WBVG). Die Höhe des Anrechnungsbetrages ergibt sich aus den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 SGB XI. Nach der geltenden Vereinbarung wird ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 75 v. H. des täglichen Entgelts für Pflege, für Unterkunft und für Verpflegung sowie eines ggf. bestehenden Ausbildungszuschlages nach § 82 a SGB XI und eines eventuellen Zuschlages nach § 92 b SGB XI berechnet. Für die gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie für sonstige Zuschläge zum Entgelt wird nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 WBVG kein Abschlag vorgenommen.</p> <p>(3) Als Abwesenheit gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag. Der Tag des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr in die Einrichtung gilt somit jeweils als Anwesenheitstag.</p>

Eigentum und Haftung

§ 20

Eingebrachte Sachen

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann in Absprache mit der Einrichtungsleitung eigene Möbel bzw. andere Einrichtungsgegenstände mitbringen.

(2) Die eingebrachten Gegenstände müssen hygienisch einwandfrei und gefahrlos zu bedienen sein. Insbesondere müssen alle eingebrachten elektrischen und elektronischen Geräte den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheitstechnik entsprechende Geräte stillzulegen soweit sich aus der Eigenart dieser Geräte eine Gefahr ergibt.

(3) Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wartung und für Reparaturen, ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich und hat gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 21

Haftung und Versicherung

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nicht, es sei denn, dass ihr oder ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Für Schäden, die durch dritte Personen (z. B. andere Bewohnerinnen / Bewohner oder Besucherinnen / Besucher) verursacht werden, haftet die Einrichtung grundsätzlich nicht. Der Bewohnerin / dem Bewohner wird empfohlen, für die von ihr / ihm eingebrachten Einrichtungs- und Wertgegenstände eine ausreichende Hausratsversicherung gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruchsdiebstahl etc. abzuschließen.

(3) Zum Schutz der Bewohnerin / des Bewohners wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen gegen sie / ihn eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und mindestens 25.000,- € für Vermögensschäden abzuschließen. Dabei sollte das Schlüsselverlustrisiko (vgl. § 22 Abs. 6 „Übergabe des Zimmers“ dieses Vertrages) ausdrücklich mitversichert werden; empfohlen wird hierfür ein Betrag von mindestens 5.000,- €.

(4) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verhalten und Wohlergehen der Bewohnerin / des Bewohners, sobald diese / dieser ohne Begleitung durch haupt- oder nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Trägers das Grundstück der Einrichtung verlassen hat.

(5) Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung der Bewohnerin / des Bewohners wird nicht gehaftet, ebenso nicht für den Verlust von Bekleidungsstücken, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Einrichtung oder der von ihr beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen.

§ 22

Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, ihr / sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Sie / er haftet nach Maßgabe des § 21 „*Haftung und Versicherung*“ dieses Vertrages für Schäden, die durch sie / ihn schuldhaft verursacht werden.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in Erfüllung der der Einrichtung obliegenden Leistungen das Zimmer einschließlich der Sanitärräume betreten. Im Doppelzimmer bezieht sich das Einverständnis auch auf das Betreten zum Zweck der Betreuung der Mitbewohnerin / des Mitbewohners.

(4) Die Einrichtung darf erforderliche Schönheitsreparaturen und Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen. Die Bewohnerin / der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten ihrer / seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten, es sei denn, die Maßnahme ist für sie / ihn nicht zumutbar. Bei Gefahr im Verzug sind die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragten berechtigt, die Räume auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(5) Während der Vertragsdauer kommt die Einrichtung für alle Reparaturen im Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Ausgenommen sind die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände.

(6) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners. Sofern nach der Beurteilung der Einrichtungsleitung eine Ergänzung bzw. ein Austausch der Schließanlage erforderlich ist, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die dadurch entstehenden Kosten. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen (vgl. § 21 Abs. 3 „*Haftung und Versicherung*“ dieses Vertrages).

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin / der Bewohner bzw. ihre / seine Vertretungsperson die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

§ 23 Vertrags- dauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung kann, auch nachträglich, nur vereinbart werden, wenn sie den Interessen der Bewohnerin / des Bewohners nicht widerspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG); gegebenenfalls wird der Grund für eine Befristung in § 33 „*Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen*“ dieses Vertrages festgehalten.

(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, durch Aufhebungsvertrag oder mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 24 Vertrags- ende

Das Vertragsverhältnis endet

- wenn es sich um ein zulässig befristetes Wohn- und Betreuungsverhältnis
- gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG handelt, mit Ablauf der Frist.
- im Falle der Kündigung mit Ablauf der nach den §§ 11 und 12 WBVG maßgeblichen Frist bzw. im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung mit deren Zugang.
- im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners mit dem
- Todestag (§ 4 Abs. 3 WBVG).

§ 25 Kündigung durch die Bewohnerin oder den Be- wohner

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts richtet sich die Möglichkeit der Kündigung nach § 15 Abs. 11 „*Bemessung und Entwicklung des Entgeltes*“ dieses Vertrages.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zuzumuten ist.

§ 26 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil im Fall des § 17 „*Ausschluss der Anpas-*

	<p><i>sung</i>“ dieses Vertrages:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bewohnerin / der Bewohner einer von der Einrichtung erklärten Anpassung der Leistungen widerspricht bzw. eine von der Einrichtung angebotene Anpassung nicht annimmt, oder b. die Einrichtung eine solche Anpassung nicht erklärt bzw. anbietet, weil für diesen Bedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ein Ausschluss vereinbart ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. <p>3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung keinen Antrag auf Höherstufung gemäß § 17 Abs. 3 „Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes“ dieses Vertrages stellt.</p> <p>4. die Bewohnerin / der Bewohner</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht. <p>(2) Die Einrichtung kann bei Zahlungsverzug (siehe Absatz 1 Satz 3 Nummer 4) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.</p> <p>(3) Bei schuldhafter grober Verletzung der vertraglichen Pflichten und bei Zahlungsverzug (siehe Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4) kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.</p>
<p>§ 27 Regelungen zum Vertragsende</p>	<p>(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 24 „<i>Vertragsende</i>“ dieses Vertrages, ist das Zimmer bzw. der Wohnplatz unverzüglich, im Todesfall spätestens am zweiten Tag nach der Beendigung, zu räumen.</p> <p>Wird das Zimmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geräumt, so ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung des Zimmers bzw. des Wohnplatzes und die Lagerung des Mobiliars und sonstiger Gegenstände auf Rechnung und Gefahr der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des oder der Erben zu veranlassen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Einrichtung bzw. ihrer Beauftragten übernommen. Ein Anspruch auf Nutzungsent-schädigung in angemessener Höhe für jeden Tag, an dem das Zimmer /</p>

	<p>der Wohnplatz entgegen Satz 1 nicht übergeben wurde, bleibt vorbehalten.</p> <p>(2) Bei Auszug vor Vertragsende gilt für die Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners § 19 Absatz 2 und 3 „<i>Vorübergehende Abwesenheit</i>“ entsprechend.</p> <p>(3) Besonderen Regelungen: Die Bewohnerin / der Bewohner bevollmächtigt hiermit die Einrichtung, im Falle ihres / seines Todes</p> <p>zu benachrichtigen, und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an</p> <p>oder im Verhinderungsfalle an</p> <p>auszuhändigen. Auf die Pflicht zur Rückgabe der Schlüssel an die Einrichtung nach § 22 Abs. 6 „<i>Rückgabe des Zimmers</i>“ dieses Vertrages wird hingewiesen. Eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.</p> <p>(4) Sollte die Bewohnerin / der Bewohner später von Absatz 3 abweichende Regelungen treffen, z. B. in einer Vorsorgevollmacht, so werden diese für die Einrichtung erst verbindlich, wenn sie dort schriftlich vorliegen.</p>
<p>§ 28 Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten</p>	<p>(1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 25 Abs. 3 „<i>Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner</i>“ dieses Vertrages aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.</p> <p>(2) Hat die Einrichtung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 26 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 „<i>Kündigung durch die Einrichtung</i>“ dieses Vertrages gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.</p> <p>(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.</p>

Informationsrechte und Pflichten, Beschwerderecht und Datenschutz

§ 29

Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin oder des Bewohners

(1) Über die im WBVG geregelten Informationsrechte hinaus stehen der Bewohnerin / dem Bewohner auch Informationsrechte, insbesondere nach dem SGB XI sowie nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zu.

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich über die Leistungserbringung der Einrichtung zu beschweren:

- bei der für Beschwerden zuständigen Mitarbeiterin

Frau Gomringer Telefon: 09285 957-38

- oder direkt bei der Einrichtungsleitung, Telefon: 09285 957-20

- oder bei der Geschäftsführung des Trägers

Frau Latifa Karrmebo-Pöthe, Telefon: 0911 / 45 08-0

Ihr / Ihm ist in der Regel binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann sich jederzeit mit Fragen oder Beschwerden an die Bewohnervertretung bzw. den Bewohnerfürsprecher wenden.

(4) Darüber hinaus hat die Bewohnerin / der Bewohner das Recht, sich bei Mängeln der Einrichtung oder der Dienstleistung bei den zuständigen Stellen zu beschweren oder beraten zu lassen:

FQA / Heimaufsicht Landratsamt Wunsiedel

Frau Ruckdäschel, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel

Telefon: 09232 / 80-339

Die Bewohnerin / der Bewohner kann sich ferner wenden an:

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Bayern
Resort Pflege-Referat II

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände:
Pestalozzistr. 8, 95326 Kulmbach

§ 30

Infektionsschutzgesetz

(1) Vor Aufnahme einer Bewohnerin / eines Bewohners besteht die Pflicht, dass diese / dieser der Einrichtungsleitung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) oder sonstiger meldepflichtiger oder ansteckender Krankheiten vorhanden sind. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde hierüber im Rahmen der vorvertraglichen Informationen in Kenntnis gesetzt.

(2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG unverzüglich nachzuholen.

§ 31

Daten- Schutz und Schweige- pflicht

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewohnerin / des Bewohners. Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

(2) Die Einrichtung ist verpflichtet und berechtigt, ihre Leistungserbringung zu planen, den Hilfeprozess und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Bewohnerin / der Bewohner willigt ein in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Stammdaten, biographische Daten, KV-Nummer, Art, Umfang und Zeitpunkt der bezogenen Leistungen, Anschrift und Name von Leistungsträgern, Inhalte von Leistungsbescheiden, ärztlichen Verordnungen, Kontaktdaten von Angehörigen und ggf. gesetzlichen Betreuern, behandelnden Ärzten und vorbehandelnden Institutionen.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner willigt darüber hinaus darin ein, dass auch besondere Arten personenbezogener Daten (etwa Gesundheitsdaten, Konfession, Herkunft) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

(4) Die Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und den Sozialdatenschutz durch die Einrichtung. Es werden nur solche Informationen der Bewohnerin / des Bewohners verarbeitet, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und diese Informationen werden nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese dienstlich benötigen. Insoweit stimmt die Bewohnerin / der Bewohner der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer / seiner Daten zu.

(5) Die Bewohnerin / der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Informationen der Einrichtung und ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellt. Ferner willigt die Bewohnerin / der Bewohner ein, dass die vom MDK erstellten Gutachten der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Bewohnerin / der Bewohner willigt zudem ein, dass die Einrichtung den behandelnden Ärzten die für die Behandlung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen kann. Schließlich willigt die Bewohnerin / der Bewohner darin ein, dass die Einrichtung diese Daten an die zuständigen Stellen und Behörden zur vertragsgerechten Leistungserfüllung weitergibt, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Dies gilt namentlich für den Überleitungsbogen (Notfallblatt) bei Krankenhausaufenthalten der Bewohnerin.

(6) In Not- und Krankheitsfällen ist die Einrichtung berechtigt, die gesetzlichen Vertreter und/oder die nächsten Angehörigen zu benachrichtigen.

(7) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert werden. Ferner ist die Bewohnerin / der Bewohner oder eine Person ihres Vertrauens zur Einsichtnahme in die über sie / ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

Ergänzende Vertragsbestimmungen

§ 32

Sonstiges

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen – unbeschadet des Falles der Übertragung des gesamten Betriebs der Einrichtung – nur mit Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Unberührt davon bleibt das Recht, Dritte mit der Wahrnehmung von Rechten zu betrauen; in diesem Fall ist von der Vertretungsperson grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(2) Die Ausführung von Leistungen der Einrichtung nach diesem Vertrag durch beauftragte Dritte ist entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen zulässig. Die Beauftragten verpflichten sich zur Einhaltung der in § 31 „Datenschutz und Schweigepflicht“ dieses Vertrages getroffenen Regelungen.

(3) Soweit in Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen die Pflegekassen oder der MDK angesprochen sind, gelten bei privat pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohnern diese Bestimmungen entsprechend für die private Pflegeversicherung bzw. den medizinischen Gutachterdienst der Privatversicherung. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht pflegeversichert sind, gilt das sinngemäß für den Träger der Sozialhilfe.

§ 33

Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen

§ 34

Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einseitige Erklärungen zulässig sind, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Die Bewohnerin / der Bewohner erhält eine Ausfertigung der Änderungsvereinbarung.

(2) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich werden, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung. Die unmittelbare Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des gesamten Vertrages und seiner übrigen Teile

keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

(4) An Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nimmt die Einrichtung nicht teil.

Marktleuthen, den 23.05.2017

Marktleuthen, den

Einrichtungsleitung

Bevollmächtigte / r

Begriffsklärung und Abkürzungsverzeichnis

AWO	Arbeiterwohlfahrt
Abs.	Absatz
FQA	Staatliche Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht: stellt durch Kontrollen die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in der Einrichtung sicher.
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen: legen durch Begutachtungen die Einstufung in einen Pflegegrad fest. Vielfältige Kontrollaufgaben z. B. Qualität- und Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch: Enthält die Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung
SGB XI	Sozialgesetzbuch, Elftes Buch: Enthält die Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch: Enthält die Regelungen zur Sozialhilfe
WBGV	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz: Regelt die Vertragsgestaltung für Wohn- und Betreuungsverträge mit der Zielsetzung eines erweiterten Verbraucherschutzes
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: ersetzt das bisherige Heimgesetz und regelt die Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Aufnahmegespräch und Vertragsschluss
Anlage 2	Wegweiser und / oder Hausordnung
Anlage 3	Katalog von Zusatzleistungen
Anlage 4	Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs. 4 WBGV
Anlage 5	Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz
Anlage 6	Vereinbarung über Medikamentenversorgung
Anlage 7	Postempfangsberechtigung
Anlage 8	Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats
Anlage 9	Bargeldverwaltung
Anlage 10	Schlüssel-Quittung
Anlage 11	Haustierhaltung

**Anlage 1
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röll**



für: Frau / Herrn

geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Aufnahmegespräch und Vertragsschluss

<p>Leistungs-konzept und allgemeines Leistungsangebot</p>	<p>Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die sie / ihn aufgrund betreuungsgerichtlicher Bestellung oder aufgrund schriftlicher oder notarieller Vollmacht vertretende Person / vertretenden Personen wurden vor Vertragsschluss gemäß § 3 WBVG durch Übergabe schriftlicher Unterlagen über das <u>allgemeine</u> Leistungsangebot der Einrichtung sowie über die für die Verbraucherin / für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen und über das zugrunde liegende Leistungskonzept informiert.</p>
<p>Entgelte</p>	<p>Die Bewohnerin / der Bewohner und / oder die vertretenden Personen wurden dabei über die vertraglichen Leistungen der Einrichtung, über alle Kostenbestandteile des Entgelts, insbesondere über den von der Pflegekasse bzw. privaten Pflegeversicherung zu übernehmenden Betrag und den verbleibenden, von der Verbraucherin / dem Verbraucher bzw. ggf. vom Sozialhilfeträger zu tragenden Anteil des Entgelts sowie über mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen informiert.</p>
<p>Ausschluss der Anpassung von Leistungen</p>	<p>Insbesondere wurden die Bewohnerin / der Bewohner und / oder die vertretenden Personen vor Vertragsschluss über die Fälle informiert, in denen eine Anpassung der Leistungen durch die Einrichtung an einen sich verändernden Pflege- und Betreuungsbedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird und bei denen deshalb eine Kündigung durch die Einrichtung in Betracht kommen kann.</p>
<p>Vertragsinhalte</p>	<p>Die Bewohnerin / der Bewohner und / oder den vertretenden Personen haben eine Kopie des Vertragsmusters nebst Anlagen erhalten. Der Inhalt des Vertrages wurde gegebenenfalls auf Nachfrage erläutert.</p> <p>Die Bewohnerin / der Bewohner und / oder die vertretenden Personen erhalten eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung des Vertrags nebst Anlagen.</p>
<p>Wünsche und Erwartungen</p>	<p>Die Wünsche und Erwartungen der Bewohnerin / des Bewohners und / oder der sie / ihn vertretenden Personen bzw. ihrer / seiner Angehörigen im Hinblick auf die Versorgung wurden in einem Gespräch vor dem Einzug bzw. bei der Anamneseerhebung erfragt und dokumentiert.</p>

**Vereinbarte
Zusatzleis-
tungen**

Folgende Zusatzleistungen wurden mit der Bewohnerin / dem Bewohner und / oder den vertretenden Personen vor oder bei Vertragsschluss vereinbart; spätere Ergänzungen bzw. Änderungen sind gemäß § 12 Abs. 2 des Vertrages jeweils schriftlich zu vereinbaren:

- Wäschekennzeichnung
- Telefonanschluss
-

Marktleuthen, den

Marktleuthen, den

Einrichtungsleitung

Bevollmächtigte / r

**Anlage 2
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röhl**



für: Frau /Herrn
geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Wegweiser oder Hausordnung

Besuche

Wir freuen uns mit ihnen, wenn sie zahlreiche Besuche erhalten. In unserem Haus gibt es keine speziellen Besuchszeiten, wir möchten sie jedoch bitten ihre Angehörigen so zu empfangen, dass andere Bewohner/innen sich nicht gestört fühlen.

Brandschutz

Bitte rauchen sie generell nicht auf ihrem Zimmer. Nutzen sie bitte zum rauchen unsere Bierstube im Eingangsbereich.

Feiern mit Angehörigen

Gerne können sie z.B. ihren Geburtstag mit ihren Angehörigen und Bekannten feiern. Bitte melden sie sich zur Reservierung rechtzeitig in der Verwaltung an.

Geld- und Wertgegenstände

Für Geld- und Wertsachen auf ihrem Zimmer können wir leider keinerlei Haftung übernehmen.

Heimbeirat

Er vertritt die Interessen aller Bewohner / Bewohnerinnen im Haus und wird alle 2 Jahre neu gewählt.

Mahlzeiten

Der Speiseplan für die jeweilige Woche hängt an der Speisesaaltüre im Eingangsbereich und auf allen Wohnbereichen aus. Bitte informieren sie die zuständigen Mitarbeiter, wenn sie an einer der Mahlzeiten nicht teilnehmen können.

Außerhalb der Essenszeiten können sie jederzeit Zwischenmahlzeiten (z.B. Obst, Joghurt, Quark, Buttermilch) vom Personal erhalten.

Bitte wenden sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter, wenn das auf dem Speiseplan angebotene Essen ihren Wünschen nicht entspricht, wir bemühen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten eine Alternative anzubieten.

Urlaub vom Seniorenheim

Wenn sie verreisen bzw. Urlaub machen, bitten wir um Benachrichtigung des jeweiligen Pflegepersonals, damit wir uns um sie keine Sorgen zu machen brauchen.

Zimmerlautstärke

Bitte stellen sie ihr Radio- oder Fernsehgerät nur so laut, dass sich ihre Nachbarn nicht in ihrer Ruhe gestört fühlen. Gerne sind wir ihnen bei der Vermittlung eines entsprechenden Kopfhörers behilflich.

**Anlage 3
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röhl**



für: Frau/Herrn
geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Katalog von Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

1. Wäschekennzeichnung, Abrechnung pro Kleidungsstück: 0,20 €
2. Breitbandkabelanschluss für Fernseh- und Rundfunkgeräte: -- -- €
3. Zimmerservice : -- -- €
4. Einkaufshilfe: -- -- €

Versorgung mit speziellen Getränken, z.B. alkoholische Getränke; diverse Limonaden (Anlieferung erfolgt über örtl. Getränkelieferanten) und auch Kosten für Frisör, Massagen, medizinische Fußpflege, Solarium, Zuzahlungen bei ärztlichen Interventionen, Medikamentenzuzahlungen und Zuzahlungen bei Therapiemaßnahmen sind keine Serviceleistungen der Einrichtung und daher mit dem jeweiligen Dienstleister abzurechnen.

Bei Zeitvergütungen ist die angefangene Viertelstunde maßgeblich.

Über die oben vereinbarten Zusatzleistungen wird eine Rechnung gestellt, soweit nicht sofort bar bezahlt wird. Der Rechnungsbetrag ist mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig.

Kosten für Frisör, Massagen, medizinische Fußpflege oder chemische Reinigung von Kleidungsstücken, etc. sind keine Zusatzleistungen der Einrichtung und daher mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme, nicht aber die Inanspruchnahme der oben aufgeführten Zusatzleistungen.

Marktleuthen, den xx.xx.2017

Bevollmächtigte / r

**Anlage 4
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röll**



für: Frau/Herrn
geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs. 4 WBG

Anpassung der Leistungen	1) Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners ändern, wird die Einrichtung ihre nach dem Wohn- und Betreuungsvertrag zu erbringenden Leistungen an diesen veränderten Bedarf anpassen. Ärztliche Leistungen sind nicht Gegenstand der Anpassungspflicht.
Leistungsausschluss	2) In den folgenden Fällen kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen entsprechend ihrem Leistungskonzept nicht anbieten. Eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf (gem. § 8 Abs. 4 WBG) wird daher ausgeschlossen: Die Einrichtung bzw. der Einrichtungsteil, für den vorliegender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde, ist der Konzeption nach wegen des Fehlens einer entsprechenden technischen und baulichen Ausstattung und weil zwar ausreichend Fachkräfte, jedoch nicht mit der erforderlichen Zusatzqualifikation, vorgehalten werden, für die Versorgung folgender Gruppen nicht ausgestattet:
Hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege	2.1) Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle- und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich ist.
Wachkoma, apallisches Syndrom, Beatmung	Darunter fällt: Die Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen, ist ausgeschlossen.

Sucht- erkrankun- gen, psychiatri- sche Grund- erkrankun- gen	<p>2.2) Die Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern und von suchtmittelabhängigen Patienten.</p> <p>2.3) Bewohnerinnen und Bewohner, mit einer psychiatrischen Grunderkrankung, deren psychiatrisches Zustandsbild zu so massiven Beeinträchtigungen führt, dass die Betreuung und Versorgung der Bewohnerin oder des Bewohners im Rahmen unseres Leitungskonzeptes nicht mehr angemessen durchführbar ist.</p>
Fremd- und Selbst- Gefähr- dung	<p>2.4) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonstige unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen eine Hinlauftendenz nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.</p>
Suche eines geeigneten Betreu- ungs- platzes	<p>3) Sollte der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 b WBVG beenden müssen, wird sie die Bewohnerin / den Bewohner bei der Suche nach einer anderen geeigneten Betreuungsmöglichkeit unterstützen.</p>

Marktleuthen, den 23.05.2017

Marktleuthen, den

Einrichtungsleitung

Bevollmächtigte / r

**Anlage 5
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röhl**



für: Frau/Herrn
geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz

Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, soweit sie von der Einrichtung erhoben worden sind, in der EDV-Anlage oder in sonstigen Unterlagen der Einrichtung bzw. des Trägers gespeichert und verarbeitet werden. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Weitergabe solcher Daten an die Krankenkassen, die Pflegekassen, den MDK, die Sozialhilfeträger sowie an die FQA (früher Heimaufsicht) der kreisfreien Stadt oder des Landratsamtes bzw. an die Bezirksregierung und an sonstige öffentliche Stellen, ferner an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, sonstige Angehörige von Heil- und Heilhilfsberufen sowie Apothekerinnen und Apotheker, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist. Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit meinen personenbezogenen Daten und Informationen. Es werden nur solche Bewohnerdaten und -informationen gespeichert, die für die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind. Sie werden nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind und über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regelmäßig belehrt werden.

Entbindung von der Schweigepflicht

Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Pflege und Betreuung notwendige Angaben gegenüber meiner Krankenkasse, meiner Pflegekasse, dem MDK, meinen behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten oder sonstigen für meine Behandlung, therapeutische Maßnahmen oder Verabreichung von Arzneimitteln zuständigen Angehörigen von Heil- oder Assistenzberufen sowie gegenüber der für die Aufsicht über die Einrichtung zuständigen Behörde zu machen sind.

Ich entbinde meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige von Heil- oder Assistenzberufen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege und Betreuung erforderliche Informationen handelt.

Entsprechend vorstehender Ziffer 3 entbinde ich den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und die für ihn tätigen Ärztinnen / Ärzte und Fachkräfte von ihrer Schweigepflicht und ermächtige die Einrichtung, Gutachten und Stellungnahmen des MDK anstelle der Bewohnerin / des Bewohners entgegenzunehmen.

Im Fall der rechtlichen Betreuung oder der schriftlichen Bevollmächtigung mit Einwilligungsvollmacht wird diese Erklärung im Namen der Bewohnerin / des Bewohners von der Betreuungs- bzw. Vollmachtsperson abgegeben.

**Veröffent-
lichung
von
Bildauf-
nahmen**

Recht am Bild:

**Wir würden uns freuen, wenn Sie einer Veröffentlichung zustimmen.
Wünschen Sie dies jedoch nicht, kreuzen Sie bitte die Kästchen im fol-
genden Abschnitt nicht an.**

**Unterschreiben Sie aber bitte in jedem Fall das Gesamtdokument.
Herzlichen Dank!**

Hiermit erkläre ich mich

- einverstanden,
 nicht einverstanden

dass Bildaufnahmen, auf denen ich dargestellt bin, von der Einrichtung für folgende Zwecke veröffentlicht werden dürfen:

- für Presseveröffentlichungen der Einrichtung oder
des AWO Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken
 für Werbezwecke der Einrichtung in allen Druckerzeugnissen
 für die Veröffentlichung im Internet

Marktleuthen, den

Bevollmächtigte / r

**Anlage 6
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röll**



für: Frau /Herrn
geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Vereinbarung über Medikamentenversorgung

- Hiermit beauftrage ich die xx -Apotheke mir meine Medikamente gemäß ärztlicher Verordnung sowie freie und apothekenpflichtige Medikamente zu liefern.
Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch die Pflegeeinrichtung bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen.
- Hiermit beauftrage ich die -Apotheke unter Wahrung meiner Eigentumsrechte an meinen Medikamenten, die ich der Apotheke zu diesem Zweck überlasse, daraus die erforderlichen Tages- oder Wochen-dosen nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung vorzubereiten, zusammenzustellen und in dokumentenecht verschlossenen Vorratsgefä-ßen oder Dosetten dem verantwortlichen Pflegepersonal zur Weiterga-be an mich auszuhändigen. Ich habe jederzeit Zugriff auf meine Medi-kamente und kann diese unverzüglich anfordern.
- Sofern es zur Sicherstellung meiner Arzneimittelversorgung erforderlich ist, erkläre ich mich damit einverstanden, dass die xx -Apotheke Rück-sprache mit meinen behandelnden Ärzten hält.

Mir ist bekannt, dass ich ein freies Apotheken-Wahlrecht habe und diese Vereinbarung jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist widerrufen kann.

Ich bin damit einverstanden, dass verfallene Arzneimittel, sowie nicht mehr benötigte Anbrüche, zeitnah ordnungsgemäß entsorgt werden.

Marktleuthen, den

Bevollmächtigte / r

Anlage 7
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röll



für: Frau / Herrn

geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Postempfangsberechtigung

Ich bevollmächtige die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Louis Röll

in meinem Namen die an mich gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketdienstsendungen in Empfang zu nehmen.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich nicht auf den Empfang von Sendungen, die der Empfängerin / dem Empfänger aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind. Sie bezieht sich auch nicht auf den Empfang postlagernder, nachzuweisender Sendungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, die in meinem Namen entgegengenommenen Sendungen am gleichen Tag, bei vorübergehender Abwesenheit am Tag meiner Rückkehr an mich auszuhändigen. Mir ist bekannt, dass eine Haftung für rechtzeitige Zuleitung fristgebundener Sendungen nur im Rahmen des § 21 „Haftung und Versicherung“ dieses Vertrages übernommen werden kann.

Marktleuthen, den

Bevollmächtigte / r



für: Frau / Herrn

geschlossen xx.xx.2017

am: im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers:

**Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V.
Karl-Bröger-Str. 9/I
90459 Nürnberg**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE25AWO00000302935

Mandatsreferenz (Debitorenummer): _____

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) widerrufliche, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

_____ (Name, Vorname)

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Ort)

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):

DE _____

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen / Kontoinhabers:

Marktleuthen, den

Bevollmächtigte / r

**Anlage 9
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röll**



für: Frau/Herrn
geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Bargeldverwaltung

Hiermit beauftrage ich,

.....

die Leitung bzw. Verwaltung der Einrichtung, meinen Bestand an Bargeld, insbesondere soweit er aus einer Leistung des Sozialhilfeträgers stammt (sog. Barbetrag),

.....

zu verwalten. Eine bankmäßige Verwaltung von Barbeträgen wird durch die Einrichtung nicht erbracht. Diese Beauftragung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Eventuelle Zinserträge aus einer Anlage des Geldbetrages fließen dem Bestand zu.

Anweisungen zur Verwendung des Geldbestandes dürfen nur von mir oder einer schriftlich durch mich bevollmächtigten Person bzw. einer / einem zur Vermögenssorgebestellten rechtlichen Betreuerin / Betreuer erteilt und ausgeführt werden.

Eine Haftung für die Einhaltung von Freigrenzen des Sozialhilferechts (sog. Schonvermögen) wird von der Einrichtung nicht übernommen.

Über den jeweiligen Bargeldbestand erteilt die Einrichtung in regelmäßigen Abständen einen schriftlichen Kontoauszug. Wird diesem innerhalb von vier Wochen ab Zugang von mir oder der vertretungsberechtigten Person nicht widersprochen, so gilt der jeweilige Kontostand als angenommen. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Leitung der Einrichtung anzubringen.

Marktleuthen, den

Bevollmächtigte / r

Anlage 10
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röll



für: Frau/Herrn
geschlossen am: xx.xx.2017
im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln

Hiermit bestätige ich, dass mir heute folgende Schlüssel übergeben wurden:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Hinweis:

Auf die Regelungen des § 21 Abs. 3 „*Haftung und Versicherung*“ und § 22 Abs. 6 „*Betreten des Zimmers*“ dieses Vertrages wurde ich hingewiesen.

Marktleuthen, den

Bevollmächtigte / r

Anlage 11
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des AWO Seniorenzentrum Louis Röll
für:



geschlossen am:

Haustierhaltung

**Rechte
und
Pflichten**

Die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt stehen für individuelle Lebensgestaltung und Fortführung der bisherigen persönlichen Lebensführung. Hierzu gehört für die Tierfreundinnen und -freunde auch ihr Haustier. Um die Tierhaltung in der Einrichtung auch zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, bedarf es im Interesse der Hausgemeinschaft einiger konkreter Vereinbarungen.

Alle Tiere in der Einrichtung sind entsprechend den Vorgaben tierärztlich untersucht. Unterlagen hierüber stehen der Einrichtung in Kopie zur Verfügung. Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen sind durch die Bewohnerin / den Bewohner, ggf. auch nach Aufforderung durch die Einrichtung, zu veranlassen und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Tierhaltung in einem Zimmer, das mit einer Mitbewohnerin / einem Mitbewohner geteilt wird, kann nur mit Zustimmung durch diese / diesen erfolgen.

Eine Belästigung von Mitbewohnerinnen / Mitbewohnern des Zimmers bzw. der Einrichtung ist auszuschließen.

Tiere, die auch außerhalb des Zimmers geführt werden, sind in der Einrichtung einschließlich der Außenanlagen an der Leine zu führen und sollen nicht in Ess- bzw. Speiseräume mitgebracht werden.

Jede Bewohnerin / Jeder Bewohner ist uneingeschränkt für die tiergerechte Haltung, Pflege und Versorgung ihres / seines Tieres verantwortlich. Sie / Er hat die durch die Haltung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für tierärztliche Leistungen selbst zu tragen. Betreuung oder Versorgung des Tieres durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung ist eine kostenpflichtige Zusatzleistung.

Vertretungsregelung

Bei Abwesenheit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung übernimmt die Verpflichtung in Vertretung:

Frau / Herr
 Anschrift
 Telefon

Ich bin bereit, diese Verpflichtung zu übernehmen:

Marktleuthen, den

Marktleuthen, den

 Vertreterin / Vertreter

 Bevollmächtigte / r

